



GOLFCLUB BREITENLOO

Schutzkonzept Golfclub Breitenloo

Phase 4

(in Anlehnung an das Grobkonzept von SwissGolf vom 20. Oktober 20, Version 4)
Stand: 20. Oktober 2020, Version 1

Oberwil b. Nürens Dorf, 20. Juni 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat erlässt in einem weiteren Schritt die folgenden Massnahmen per 19. Oktober 2020.

Es gelten folgende Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht
2. Distanz Abstand halten: Minimum 1,5 Meter
3. Masken tragen in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist Vorschrift
4. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten
5. Für Veranstaltungen mit 16 bis 100 Personen gilt:
 - Maskentragpflicht
 - Kontaktdaten erheben
 - Konsumation nur sitzend
6. Hygiene beachten
7. Bei Symptomen testen lassen
8. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
9. Isolation oder Quarantäne einhalten

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung (gem. «Grobkonzept für den Golfsport Phase 4» von SwissGolf)

Für die Erstellung unseres Schutzkonzepts werden folgende Grobkonzepte beachtet:

- **Für den Golfbetrieb:** das aktuelle Grobkonzept von Swiss Golf.
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von GastroSuisse.
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des Detailhandels.
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept der Interessengemeinschaft Fitnesszentren Schweiz.

Verantwortung des Golfclubs

Der Vorstand und das Clubmanagement übernehmen die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres «Schutzkonzeptes». Im Bereich Gastronomie übernehmen Vorstand und Gastronomieleitung die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung. Im Golfclub Breitenloo übernimmt der Club Manager die Funktion des Corona-Beauftragten.

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selbst übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung, die Regeln einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Playing Pros und SwissGolf Elite-Kader Spieler

Die Playing Pros und SwissGolf Elite-Kader Spieler müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung, die Regeln einzuhalten.

Auch SwissGolf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

3. Massnahmen zur Umsetzung des «Grobkonzeptes für den Golfsport» im Golfclub Breitenloo

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage, inklusive der Garderoben, ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates wieder geöffnet.

3.2. Für den Spielbetrieb

- Um den Spielbetrieb geordnet abzuwickeln und um die Rückverfolgung sicherzustellen, werden wir den Spielbetrieb weiterhin mittels Startzeiten organisieren. **So kann ausserdem eine möglich Ansammlung von mehr als 15 Personen vermieden werden.** Seit dem 3. Juni 2020 sind unter der Woche auch wieder Gäste in Breitenloo zugelassen. Von jedem Gast müssen die SwissGolf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer bei der Buchung der Startzeit erfasst werden. Somit ist eine Rückverfolgung jederzeit sichergestellt.
- Startzeit-Reservierungen sollen online oder per Telefon gebucht werden.
- Von 6:00 bis 8:48 Uhr wird in Flightgrössen bis zu 2 Personen, ab 9:00 Uhr in Flights bis zu 4 Personen gestartet. Auf den Back Nine ist ein Start ausschliesslich von 6:00 bis 7:10 möglich (2er Flights).
- Das Startintervall beträgt weiterhin 12 Minuten, da sich dieser Intervall sehr gut bewährt hat.

3.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten

- Es dürfen wieder Club-Turniere und EDS-Karten gespielt werden.
- Score Karten werden vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten werden vom Marker unterschrieben; sie müssen vom Spieler nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung im Sekretariat genügt.
- Score Karten werden nach der Runde in einer Box beim Sekretariat gesammelt, anschliessend durch das Sekretariat mit Handschuhen kopiert und erst dann die Resultate ins System übertragen.
- Bei Gewitterneigung werden Turniere frühzeitig unterbrochen, so dass die Spieler genügend Zeit haben sollten, um ins Clubhaus zurückzukehren, da nicht alle Blitzschutzunterstände flächenmässig den BAG-Richtlinien genügen.
- Bei Gewitterneigung behalten wir uns zudem vor, Turniere kurzfristig abzusagen.
- Bei freien sowie EDS-Runden obliegt die Verantwortung beim Spieler selbst, den Wetterbericht zu kennen und frühzeitig die Runde abubrechen.
- Für die Preisverteilungen wird das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt.

3.4. Für grosse Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1000 Personen

- Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1000 Personen (Spieler, Besuchende, Funktionäre, Helfer) sind gemäss Grobkonzept von SwissGolf auch in Breitenloo möglich, sind aber nicht vorgesehen.
- Die Daten der Athleten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) müssen erfasst werden.
- Auf Kanonenstarts muss verzichtet werden.
- Die Löcher werden wieder den normalen Bedingungen entsprechen
- Score Karten werden vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.

- Score Karten werden vom Marker unterschrieben; sie müssen vom Spieler nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung im Sekretariat genügt.
- Score Karten werden nach der Runde in einer Box beim Sekretariat gesammelt, durch das Sekretariat mit Handschuhen kopiert und erst dann die Resultate ins System übertragen.
- Bei Gewitterneigung werden Turniere frühzeitig unterbrochen, so dass die Spieler genügend Zeit haben sollten, um ins Clubhaus zurückzukehren, da nicht alle Blitzschutzunterstände flächenmässig den BAG-Richtlinien genügen.
- Bei Gewitterneigung behalten wir uns zudem vor, Turniere kurzfristig abzusagen.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Name, Vorname, Telefonnummer der Besuchenden müssen erfasst werden.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche.
- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

3.5. Für das Sekretariat

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht.
- Das Plakat «Neues Corona-Virus» - «So schützen wir uns» wird den Mitgliedern und Gästen kommuniziert und im Sekretariat aufgehängt.
- Beim Eingang steht ein Desinfektionsmittel.
- Am Boden sind 2-Meter-Abstände markiert
- Reservationen müssen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern müssen die SwissGolf ID oder Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Es werden weiterhin keine Tees, Ballmarker, Pitchgabeln etc. abgegeben werden.
- Scorekarten und Bleistifte dürfen vom Sekretariat ausgehändigt werden.
- Es werden keine Magazine, keine Zeitschriften und keine Prospekte für den allgemeinen Gebrauch aufgelegt.
- Mietartikel können ausgehändigt werden und werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

3.6. Für das Restaurant

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht.
- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19» von GastroSuisse und Hotellerie Suisse **Version 8 vom 19. Oktober 2020** muss eingehalten werden.
- Im Golfclub Breitenloo sind sich die Teilnehmer eines Club Turnieres gegenseitig bekannt. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass gemäss «Schutzkonzept für das Gastgewerbe» eine Tischgesellschaft als «Gästegruppe» bezeichnet werden kann.
- Innerhalb von Gästegruppen müssen die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- Um genügend Kapazität von Sitzplätzen auf der Terrasse zu gewährleisten, bleibt die Terrassen-Lounge bis auf Weiteres entfernt.
- Um die Rückverfolgung der Gäste sicherstellen zu können, müssen die Mitglieder auf dem Bestellblock die Namen ihrer Gäste, die eingeladen werden, festhalten und Datum und Uhrzeit notieren.

- Getränkeflaschen werden auf die Tische gestellt. Für das Nachschenken ist der Gast während dieser ausserordentlichen Zeit selbst verantwortlich. Somit reduzieren wir die Anzahl der Kontakte.

3.7. Für den Pro-Shop

- Die Verordnung vom Bund muss eingehalten werden.
- Das «Grobkonzept des Branchenverbandes» muss eingehalten werden.

3.8. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitness Schweiz» V20.10.20 muss eingehalten werden.
- In den Garderoben gilt strikte Maskenpflicht. Während dem unmittelbaren Umziehen darf die Maske abgezogen werden. Beim Duschen gilt keine Maskenpflicht.
- Möchten die Spieler die Duschen nach der Runde benutzen, werden sie gebeten, dies direkt nach der Runde zu tun. So kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1.5 Meter Distanz und 2.25m² pro Person) am besten eingehalten werden.
- Am Kopfe jedes Garderobenganges ist angeschlagen, wie viele Personen sich im betreffenden Gang maximal aufhalten dürfen.

3.9. Für den Platz

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.

3.10. Für die Putting und Chipping Greens

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.

3.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht.

3.12. Für Indoor-Anlagen

- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht.

3.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart darf nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

3.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf Trolleys werden vor und nach der Runde vom Spieler eigenhändig geholt, gereinigt und weggeräumt.
- Die 1.5 Meter Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht.

-

3.15. Für die Reinigungs-Equipe

- Alle benutzten Räume werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Ballkörbe werden regelmässig desinfiziert werden. Bitte beachten Sie dazu die Instruktionen beim Ballautomat.

- Die Golf Carts und Miettrolleys werden nach jeder Benutzung vom Personal desinfiziert. Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden.

4. Verantwortung aller Personen auf einer Golfanlage

Swiss Golf, das Clubmanagement und der Vorstand zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.